

bb) darüber hinaus gegen Bezahlung zusätzlicher Belieferungen mit Extraktionsschrot nach folgender Maßgabe:

für 100 kg **Raps, Rübsen, Mohn, Senf, Ölsonnenblumen und Faserpflanzen** der Erntestufen:

SE 70 kg Extraktionsschrot,
E 62,5 kg Extraktionsschrot,
Hz 52,5 kg Extraktionsschrot.

§ 18

(1) Die Erfassung des aus dem Vermehrungsanbau gewonnenen Faserleins, Ölfaserleins und Hanfes hat nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erfolgen.

(2) Die Aufbereitung von im Stroh erfaßtem Saatgut von Faserlein, Ölfaserlein und Hanf obliegt den Bastfaserbetrieben. Sie ist spätestens zum 28. Februar des der Ernte folgenden Jahres zu beenden. Die DSG-Handelsbetriebe haben über die Art der Aufbereitung und Vermehrung mit den Bastfaserbetrieben Verträge abzuschließen.

(3) Die Aufbereitung des vom Stroh getrennten Saatgutes von Faserlein, Ölfaserlein und Hanf sowie zu Saatwecken aufgenommener Konsumware haben die DSG-Handelsbetriebe bis zum 28. Februar des auf die Ernte folgenden Jahres durchzuführen.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft legt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf den Bedarf an Konsumware fest, der von den DSG-Handelsbetrieben zur Aufbereitung als Handelssaat für Aussaatwecke benötigt wird. Die Abnahme dieser Konsumware durch die DSG-Handelsbetriebe hat im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zu erfolgen.

§ 19

(1) Im Vermehrungsanbau erzeugte Pflanzkartoffeln sind vom Vermehrer nach den für den Handel mit Pflanzkartoffeln geltenden Güte- und Abnahmebestimmungen abzuliefern.

(2) Die Ablieferung von anerkannten Pflanzkartoffeln ist dem Vermehrer — ausgenommen VEG — wie folgt anzurechnen:

a) in Erfüllung der Pflichtablieferung:

für je 100 kg Pflanzkartoffeln sämtlicher Erntestufen der Sortengruppen c und d mit einem Anrechnungssatz von 125 kg;

b) für die über die Pflichtablieferung hinausgehenden Mengen:

entweder:

mit einer Anrechnung auf die Pflichtablieferung

oder:

mit einer Rücklieferung von Konsumkartoffeln

in beiden Fällen zu folgenden Sätzen:

für 100 kg Pflanzkartoffeln der Sortengruppen c und d:

der Erntestufen Super-Elite und Elite .. 130 kg,
der Erntestufen Hochzucht und anerkannter Nachbau 125 kg.

für 100 kg Pflanzkartoffeln der Sortengruppen a und b:

der Erntestufe Super-Elite..... 125 kg,
der Erntestufe Elite 120 kg,
der Erntestufen Hochzucht und anerkannter Nachbau 110 kg.

(3) Die Rückgabe der Konsumkartoffeln für Überschablieferungen gemäß Abs. 2 Buchst. b ist von dem für den Vermehrer zuständigen VEAB innerhalb 14 Tagen nach Anmeldung des Anspruches vorzunehmen.

§ 20

(1) Bei Ablieferung von anerkanntem Zucker- und Futterrübensamen haben die Vermehrer ein Anrecht auf den Bezug von Zuckerrübenschnitzeln gegen Bezahlung, und zwar:

für je 100 kg abgelieferten anerkannten Samen

entweder:

50 kg Naßschnitzel mit 12 % Trockensubstanz

oder:

50 kg Trockenschnitzel.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe haben die auszuliefernden Schnitzelmengen unter Angabe der Empfänger (VEG, LPG, bäuerliche Betriebe) bei den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hierfür zu benennenden Zuckerfabriken bereitstellen zu lassen.

(3) Der Vermehrer hat die ihm ausgehändigten Schnitzel-Anrechtscheine der ihm von dem DSG-Handelsbetrieb benannten VdgB (BHG) zur Auslieferung vorzulegen, welche die Anrechtscheine unter Beifügung eines Empfängerverzeichnisses an die zuständige Zuckerfabrik weiterzugeben hat.

(4) Die volkseigenen Güter und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften können von den Zuckerfabriken mit den ihnen zustehenden Schnitzelmengen direkt beliefert werden. Die Belieferung der bäuerlichen Betriebe darf nur über die VdgB (BHG) erfolgen.

(5) Die Ausgabe von Schnitzeln an die Ablieferer von Zucker- und Futterrübensamen ist bis zum 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres abzuschließen. Hat der Vermehrer die Schnitzel bis zum vorgenannten Termin nicht abgenommen, erlischt sein Anrecht. Sofern die Auslieferung bis zu diesem Zeitpunkt durch die Zuckerfabriken nicht erfolgen konnte, bleibt das Anrecht der Vermehrer bestehen.

§ 21

(1) Die Vermehrer von Kohl-, Kohlrüben- und Herbstrübensamen erhalten gegen Bezahlung für Ablieferungen von je 100 kg anerkanntem Saatgut:

a) bis zur Höhe des Pflichtablieferungssolls:

30 kg Extraktionsschrot,

b) über das Pflichtablieferungssoll hinaus:

für die Erntestufe Elite:

62.5 kg Extraktionsschrot,

für die Erntestufe Hochzucht:

52.5 kg Extraktionsschrot.

(2) Die Auslieferung der den Vermehrern zustehenden Mengen an Extraktionsschrot ist vom DSG-Handelsbetrieb beim zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Erfassung und Aufkauf, zu beantragen und bis zum 31. März des dem Erntejahr folgenden Jahres zu beenden. Für bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgenommene Mengen erlischt der Anspruch des Vermehrer.